

BGer 1B_226/2019 vom 11. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_226_2019

FR: TF 1B_226/2019 du 11 juillet 2019

IT: TF 1B_226/2019 del 11 luglio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt, das bundesgerichtliche Verfahren sei auf Deutsch zu führen. Dem Antrag kann in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 BGG entsprochen werden (vgl. das ebenfalls den Beschwerdeführer betreffende Urteil 1B_330/2018 vom 2. November 2018 E. 1.1).

E. 1.2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 BGG). Dieser schliesst das Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG .

E. 1.3

Gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Sofern sich nicht ohne Weiteres aus den Akten ergibt, dass die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, obliegt es dem Beschwerdeführer, dies darzutun (BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; je mit Hinweisen).

Als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes soll sich das Bundesgericht in der Regel nur einmal mit der gleichen Streitsache befassen müssen. Nach ständiger Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist ein Vor- oder Zwischenentscheid daher nur ausnahmsweise anfechtbar, sofern ein konkreter rechtlicher Nachteil droht, der auch durch einen (für die rechtsuchende Partei günstigen) Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGE 139 IV 113 E. 1 S. 115 mit Hinweis).

E. 1.4

Die Durchführung eines Strafverfahrens begründet nach konstanter Rechtsprechung keinen Nachteil rechtlicher Natur im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , der mit einem für die beschuldigte Person günstigen Entscheid nicht behoben werden könnte (BGE 133 IV 139 E. 4 S. 140 f.; Urteil 1B_489/2017 vom 20. November 2017 E. 1.4; je mit Hinweisen). Die Unannehmlichkeiten, die mit jedem Strafverfahren verbunden sind - egal, in welcher Sprache dieses durchgeführt wird - stellen keinen Nachteil rechtlicher Natur dar (vgl. die zitierte Rechtsprechung). Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer behauptet, während der Dauer des Strafverfahrens keine Niederlassungsbewilligung beantragen zu können, die gegenüber der Aufenthaltsbewilligung, über die er zurzeit verfüge, vorteilhafter sei. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist somit nicht anwendbar.

E. 1.5

Ebenso fällt eine Anfechtung gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausser Betracht. Der Beschwerdeführer macht in dieser Hinsicht geltend, die Gutheissung seines Antrags auf Verfahrenseinstellung würde sofort einen Entscheid herbeiführen. Dies trifft zwar zu, die Polizeirichterin befasste sich jedoch nicht mit der Frage der Einstellung des Verfahrens, weshalb der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers über den Prozessgegenstand hinausgeht und damit unzulässig ist.

E. 2

Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Die Frage, ob das bundesgerichtliche Verfahren mit der Verfügung der Polizeirichterin vom 13. Juni 2019 gegenstandslos geworden ist, was der Beschwerdeführer bestreitet, kann offenbleiben. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird gegenstandslos.

Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.